

BFH: Erwerberhaftung bei Unternehmenskauf durch Bruchteils-gemeinschaft - Betriebsübernahme

Sachverhalt

Im Januar 1999 erwarb der Kläger von der R-GmbH deren, mit einer Produktionshalle bebauten, Grundbesitz sowie weitere bewegliche Gegenstände zum Miteigentumsanteil von 4/10. Im gleichen Zeitpunkt gingen die restlichen Anteile zum Miteigentum von 5/10 an H und von 1/10 an A über. Die R-GmbH befand sich im Verkaufszeitpunkt in Liquidation, da zuvor ihr Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Produktionshalle durch die R-GmbH zur Produktion von Backwaren zunächst selbst genutzt und ab Dezember 1997 an die B-GmbH vermietet. Die aus den o.g. Miteigentümern bestehende Bruchteils-gemeinschaft, deren Unternehmensgegenstand in der Vermietung der erworbenen Objekte bestand, vermietete mit Wirkung zum Februar 1999 das erworbene Objekt an die H-GmbH, die wiederum eine der beiden Gesellschafter der B-GmbH (bisherige Mieterin) war.

Das zuständige Finanzamt erließ gegenüber den Miteigentümern Haftungsbescheide wegen der Umsatzsteuer der R-GmbH aus 1998 und 1. Quartal 1999. Der dagegen eingelegte Einspruch hatte teilweise Erfolg. Das FG München beschränkte den Haftungsbetrag auf die Umsatzsteuer aus 1998.

Streitig ist, ob der Kläger die festgesetzte Umsatzsteuer gegen sich gelten lassen muss oder ob Einwendungen des Klägers gegen die Höhe des Haftungsbescheids Berücksichtigung finden müssen.

Entscheidung

Das Finanzgericht hat zu Unrecht angenommen, dass Einwendungen des Klägers gegen die Höhe der Haftungsschuld gegenüber der GmbH unerheblich sind. Die Revision des Klägers ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der Vorentscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Finanzgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung.

Wird ein Unternehmen im Ganzen übereignet, so haftet der Erwerber gemäß § 75 AO u.a. für Steuern, bei denen sich die Steuerpflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet. Voraussetzung ist, dass die Steuern seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres entstanden und bis zum Ablauf von einem Jahr nach Anmeldung des Betriebs durch den Erwerber festgesetzt oder angemeldet werden.

Erwerb „im Ganzen“ bedeutet, dass die wesentlichen Betriebsgrundlagen des Unternehmens übergehen müssen und der Erwerber den Betrieb ohne nennenswerte Investitionen fortführen kann. Der Kläger war auch Erwerber i.S.d. § 75 AO. Er hat zwar nur das Bruchteils-eigentum erworben, hat aber durch den gemeinsamen Abschluss des Kaufvertrags mit den anderen Käufern, den Tatbestand des Erwerbs i.S.d. § 75 AO gemeinsam erfüllt. Diese Tatbestandsverwirklichung begründet eine Haftung der Miteigentümer als Gesamtschuldner i.S.d. § 44 AO. Es entspricht der Rechtsprechung des BFH und des BVerfG, dass der Haftungsschuldner nicht nur Einwendungen gegen die Haftungsschuld, sondern auch gegen die Steuerschuld erheben kann (vgl. z.B. BFH-Urteil vom 13.01.2005; BVerfG-Beschluss in BStBl II 1997, 415). Ausnahmen der Einwendungen gemäß § 166 AO liegen im Streitfall nicht vor.

Da das FG München von anderen Voraussetzungen ausgegangen ist, ist seine Entscheidung aufzuheben. Die Sache ist nicht spruchreif und deshalb zurückzuverweisen.

Im zweiten Rechtsgang wird sich das FG München mit den Einwendungen des Klägers gegen die Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzung gegenüber der GmbH auseinandersetzen müssen. Insbesondere ist zu klären, ob die R-GmbH nicht Organgesellschaft bis zum Oktober 1998 gewesen ist und somit die bis dahin entstandene Umsatzsteuer zu Unrecht gegenüber der R-GmbH festgesetzt wurde. In dem Fall würde die Haftung des Klägers

ausscheiden.

Desweiteren ist zu prüfen, ob eine Haftung für diejenige Umsatzsteuer der GmbH ausscheidet, die auf den Verkauf von Backwaren beruht. Insbesondere ist zu klären, ob der Backwarenverkauf ein wesentlicher Bestandteil des Unternehmens vor Veräußerung gewesen war und durch die Beschränkung auf die Vermietung und Verpachtung die Identität des ursprünglichen Unternehmens nicht gewahrt worden wäre.

Betroffene Norm

§§ 44, 45, 75, 166, 191 Abs. 1 Satz 1 AO, § 1008 BGB, § 2 Abs. 1 UStG

Vorinstanz

[Finanzgericht München](#), Urteil vom 09.11.2006, 14 K 4206/04

Fundstelle

BFH, Urteil vom 12.01.2011, [XI R 11/08](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 13.01.2005, V R 44/03

BFH, Urteil vom 07.11.2002, VII R 11/01

BVerfG, Beschluss vom 29.11.1996, 2 BvR 1157/93

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.